S 9 SF 149/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SF 149/22 E
Datum	19.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 1486/22 B
Datum	09.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des ErinnerungsfÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 19.09.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen

Â

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist die HÃ¶he der VergÃ¼tung des ErinnerungsfÃ¼hrers aus der Staatskasse.

Â

Die KlÃ¤ger bezogen als Ehepaar Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II vom Beklagten.

Â

Mit Bescheid vom 14.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2021 hob der Beklagte die Bewilligung von Grundsicherung an den KlÃ¤ger fÃ¼r September 2020 teilweise wegen Erzielung eines einmaligen Einkommens teilweise unter Berufung auf Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X auf, forderte die Erstattung eines Betrages i.H.v. 263,14 â¬ und verfÃ¼gte eine Aufrechnung der Erstattungsforderung mit den Grundsicherungsleistungen des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2021.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger, vertreten durch den ErinnerungsfÃ¼hrer, am 16.02.2021 Klage, S 91 AS 568/21.

Â

Mit Beschluss vom 29.03.2021 bewilligte das Sozialgericht Dortmund dem KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe und ordnete den ErinnerungsfÃ¼hrer bei.

Â

Mit Bescheid vom 14.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2021 hob der Beklagte die Bewilligung von Grundsicherung an die KlÃ¤gerin fÃ¼r September 2020 teilweise wegen Erzielung eines einmaligen Einkommens ihres Ehemannes teilweise unter Berufung auf Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X auf, forderte die Erstattung eines Betrages i.H.v. 263,14 â¬ und verfÃ¼gte eine Aufrechnung der Erstattungsforderung mit den Grundsicherungsleistungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2021.

Â

Am 16.02.2021 erhob die KlÃ¤gerin, vertreten durch den ErinnerungsfÃ¼hrer, Klage, S 91 AS 569 / 21

Â

Mit Beschluss vom 29.03.2021 bewilligte das Sozialgericht Dortmund der KlÃ¤gerin Prozesskostenhilfe und bewilligte den ErinnerungsfÃ¼hrer bei.

Â

Die beiden Verfahren S 91 AS 568/21 und S 91 AS 569/21 wurden auf Vorschlag des Gerichts durch auÃergerichtlichen Vergleich beendet.

Â

Der ErinnerungsfÃ¼hrer hat die Festsetzung seiner VergÃ¼tung fÃ¼r das Verfahren S 91 AS 568/21 aus der Staatskasse auf 852,04 â¬, beantragt und zwar wie folgt

Â

VerfahrensgebÃ¼hrÂ Â Â Â
Â Â Â

Â Â Â

Â

Mit Beschluss vom 08.09.2022 hat das Sozialgericht Dortmund die Verfahren ist 91 SF 149/22 E und S 91 SF 150/22 E zur gemeinsamen Entscheidung unter dem Az. S9S 91 SF 149 / 22 I verbunden.

Mit Beschluss vom 19.09.2022 hat das Sozialgericht Dortmund den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 07.03.2022 abgeÃ¤ndert. Es hat die VergÃ¼tung des ErinnerungsfÃ¼hrers aus der Staatskasse auf 961,52 â¬ festgesetzt und im Ãbrigen die Erinnerung zurÃ¼ckgewiesen. Auf die GrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Â

Gegen den ihm am 28.09.2022 zugestellten Beschluss hat der ErinnerungsfÃ¼hrer am neunten 20.09.2022 Beschwerde eingelegt.

Er verfolgt sein Begehren weiter.

Â

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Â

II.

Â

Der Senat entscheidet durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (Â§ 1 Abs. 3, 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 8 RVG), da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtsache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat.

Â

Der Senat legt das Begehren des ErinnerungsfÃ¼hrers dahingehend aus, dass er die Festsetzung seiner VergÃ¼tungsansprÃ¼che in den beiden Verfahren S 91 AS 568/21 und S 91 AS 569/21 in HÃ¶he von insgesamt 1.704,80 â¬ begehrt

Â

Â

A.Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 1 Abs. 3, 56 Abs. 2 RVG).

Â

Die Beschwerde ist statthaft. Die Beschwer des ErinnerungsfÃ¼hrers Ã¼bersteigt den Betrag von 200,00 â¬.Â Der ErinnerungsfÃ¼hrer wendet sich gegen die Festsetzung seiner VergÃ¼tung in den beiden Verfahren S 91 AS 568/21 und S 91 AS 569/21 durch das Sozialgericht auf 961,52 â¬ und begehrt die Festsetzung seiner VergÃ¼tung auf 1.7704,80 â¬. Die Beschwerdefrist von zwei Wochen (Â§Â§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 3 S. 3 RVG) ist gewahrt. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Â§ 33 Abs. 4 S. 1 RVG).

Â

B. Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet.

Â

Der Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle und das Sozialgericht sind zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei den Verfahren S 91 AS 568/21 und S 91 AS 569/21 um dieselbe Angelegenheit i.S.v. Â§ 15 Abs. 2 RVG handelt.

Â

Wann dieselbe Angelegenheit im gebÃ¼hrenrechtlichen Sinne vorliegt, ist im RVG nicht abschlieÃend geregelt. Die anwaltlichen TÃ¤tigkeitskataloge des Â§ 16 RVG. und des Â§ 17 RVG benennen nur Regelbeispiele. Der Gesetzgeber hat die abschlieÃende KlÃ¤rung des Begriffs â derselben Angelegenheitâ i.S.d. Â§Â 15 Abs.Â 2 S.Â 1 RVG der Rechtsprechung und dem Schrifttum Ã¼berlassen (BSG, Urteil vom 02.04.2014 â B 4 AS 27/13 R m.w.N.).

Â

FÃ¼r Bestimmung, ob mehrere GegenstÃ¤nde dieselbe Angelegenheit i.S.v. Â§ 15 Abs. 2 RVG oder mehrere Angelegenheiten darstellen, sind die UmstÃ¤nde des konkreten Einzelfalls und der Inhalt des erteilten Auftrags maÃgebend. Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere GegenstÃ¤nde von einem einheitlichen Auftrag umfasst werden, zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und der Rechtsanwalt einen einheitlichen TÃ¤tigkeitsrahmen (die GegenstÃ¤nde inhaltlich als auch in der Zielsetzung weitgehend Ã¼bereinstimmen) wahrt. Ein innerer Zusammenhang zwischen den anwaltlichen Leistungen ist zu bejahen, wenn die verschiedenen GegenstÃ¤nde bei objektiver Betrachtung und unter BerÃ¼cksichtigung des mit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammengehÃ¶ren (BGH, Urteil vom 22.01.2019 â VI ZR 402/17 m.w.N. und Beschluss vom 22.09.2022 â V ZB 2/20). In der Regel deckt sich der gebÃ¼hrenrechtliche Begriff â derselben Angelegenheitâ mit dem prozessrechtlichen Begriff des (Verfahrens-)Gegenstandes, besteht also eine IdentitÃ¤t des Streitgegenstandes des behÃ¶rdlichen/gerichtlichen Verfahrens mit der gebÃ¼hrenrechtlichen Angelegenheit i.S.v. Â§ 15 Abs. 2 S. 1 RVG.

Â

Bei besonderen UmstÃ¤nde des konkreten Falls ist eine abweichende Behandlung mÃ¶glich (vgl. BSG, Urteil vom 02.04.2014 â□□ B 4 AS 27/13 R m.w.N). Ein innerer Zusammenhang kann zwischen den GegenstÃ¤nden mehrerer selbstÃ¤ndiger Parallelverfahren gegeben sein, wenn der Rechtsanwalt keine nennenswerten unterschiedlichen materiell-rechtlichen und prozessualen Besonderheiten zu beachten hat oder er â□□ losgelÃ¶st vom etwaigen Vorliegen rechtlicher Besonderheiten â□□ in den Verfahren auftragsgemÃ¤Ã□ im Wesentlichen gleichgerichtet vorgeht (BVerwG, Urteil vom 09.05.2000 â□□ 11 C 1/99). Nach der Rechtsprechung des Bundesozialgerichts (Urteil vom 02.04.2014 â□□ B 4 AS 27/13 R) kann dies grundsÃ¤tzlich auch bei IndividualansprÃ¼chen von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft der Fall sein, wobei diese Konstellation einen Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VV RVG auslÃ¶se. Daher kÃ¶nnten auch im SGB II mehrere AuftrÃ¤ge verschiedener Auftraggeber â□□dieselbe Angelegenheitâ□□ sein, selbst wenn die Angelegenheit verschiedene GegenstÃ¤nde und teilweise getrennte PrÃ¼faufgaben betreffe. UnschÃ¤dlich sei, wenn getrennte Bescheide und WidersprÃ¼che vorlÃ¤gen oder wenn gesonderte Vollmachten erteilt worden seien, soweit ein einheitlicher Lebenssachverhalt zu bejahen sei, z.B. die zeitgleiche Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r sÃ¤mtliche Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft aus einem identischen â□□Rechtswidrigkeitsgrundâ□□ ohne die Erforderlichkeit einer gesonderten PrÃ¼fung subjektiver Aufhebungsvoraussetzungen.

Â

Entgegen der Auffassung des ErinnerungsfÃ¼hrersÂ kann auch bei getrennten Klageverfahren eine â□□dieselbe Angelegenheitâ□□ vorliegen (vgl. LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 06.01.2021 â□□ L 1 SF 740/20 B m.w.N.; LSG NRW, BeschlÃ¼sse vom 29.03.2022 â□□ L 2 AS 231/22 B und vom 28.08.2020 â□□ L 2 AS 480/20 B; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.01.2021 â□□ L 4 AS 213/19 B; FG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 12.06.2014 â□□ 8 KO 1022/12), auch wenn in den jeweiligen Hauptsacheverfahren gesondert Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Eine gesonderte Prozesskostenhilfebewilligung schlieÃ□t nicht aus, im Kostenfestsetzungsverfahren nach Â§ 55 RVG zu prÃ¼fen, ob dieselbe Angelegenheit im Sinne des Â§ 15 Abs. 2 S. 1 RVG vorliegt. Bei der Vorschrift des Â§ 15 Abs. 2 RVG handelt es sich um eine gebÃ¼hrenrechtliche Vorschrift, die erst im Kostenfestsetzungsverfahren zu prÃ¼fen ist (vgl. LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 18.03.2019 â□□ L 1 SF 700/17 B; Urteil des Senats vom 09.05.2019 â□□ L 19 AS 2029/18). In dieser Vorschrift wird ausdrÃ¼cklich bestimmt, dass der Rechtsanwalt die GebÃ¼hren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern kann. Diese wÃ¼rde in Verfahren mit Prozesskostenhilfebewilligung leerlaufen, wenn man davon ausginge, dass im Falle der Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine PrÃ¼fung eines VerstoÃ□es gegen die Verpflichtung zur kostensparenden Rechtsverfolgung nicht mehr vorgenommen werden dÃ¼rfte (vgl. LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 04.03.2019 â□□ L 1 SF 116/17 B).

Â

Wenden sich mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft individuell gegen

denselben Gegenstand betreffende Aufhebungs- und Erstattungsbescheide in gerichtlichen Verfahren ist deshalb von derselben Angelegenheit im gebÃ¼hrenrechtlichen Sinne auszugehen (vgl. LSG NRW, BeschlÃ¼sse vom 11.07.2022 â□□ L 7 AS 952/22 B, vom 07.07.2022 â□□ L 7 AS 1924/21 NZB, vom 19.05.2022 â□□ L 2 AS 234/22 B und vom 28.08.2020 â□□ L 2 AS 480/20 B).

Â

Streitgegenstand der beiden Verfahren â□□ S 91 AS 568/21 und S 91 AS 569/21 â□□Â war derselbe Gegenstand. Streitig war ausschlieÃ□lich, ob aufgrund eines einmaligen Einkommens des Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft eine Ã□berzahlung der bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngigen Regelleistungen nach dem SGB II fÃ¼r die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (IndividualansprÃ¼che) eingetreten war. Es wurden keine unterschiedlichen EinwÃ¤nde gegen die jeweiligen Verwaltungsakte vorgetragen und es waren auch keine unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Besonderheiten, wie beispielsweise subjektive Aufhebungsvoraussetzungen im Rahmen von Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X zu prÃ¼fen. GestÃ¼tzt hatte das Jobcenter die Bescheide auf Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X als Rechtsgrundlage fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Aufhebung von bereits bewilligten Leistungen. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung (Â§ 330 Abs. 3 S. 1 SGB III i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II), die insbesondere eine subjektive Kenntnis des Eintritts einer Ã□berzahlung oder eine fahrlÃ¤ssige Unkenntnis davon nicht voraussetzt und damit keine PrÃ¼fung von subjektiven Aufhebungsvoraussetzungen erfordert (vgl. BSG, Urteil vom 02.04.2014 â□□ B 4 AS 27/13 R).

Â

Bei Vorliegen derselben gebÃ¼hrenrechtlichen Angelegenheit i.â□□S.â□□v. Â§Â 15 Abs. 2 RVG im Fall von mehreren Beteiligten (Auftraggebern) fallen nicht mehrere GebÃ¼hren, sondern nur eine an (Â§Â 7 Abs.Â 1 RVG). Die VerfahrensgebÃ¼hr erhÃ¶ht sich dabei bei Vertretung mehrerer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft um einen Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VV RVG. Bei BetragsrahmengebÃ¼hren â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ Â erhÃ¶ht sich der Mindest- und HÃ¶chstbetrag der VerfahrensgebÃ¼hr fÃ¼r jede weitere Person jeweils um 30Â %. Es handelt sich um keine selbststÃ¤ndige GebÃ¼hr, sondern Nr.Â 1008 VV RVG bestimmt den Betrag, um den eine VerfahrensgebÃ¼hr oder GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr im Fall der Mehrfachvertretung erhÃ¶ht wird (Â§Â 7 Abs.Â 1 RVG).

Â

Die HÃ¶he der angefallenen GebÃ¼hren â□□ VerfahrensgebÃ¼hr, TerminsgebÃ¼hr und EinigungsgebÃ¼hr â□□ ist von dem Urkundsbeamten zutreffend festgesetzt worden. Auf die GrÃ¼nde des Sozialgerichts wird Bezug genommen. Auch wenn die Vorbefassung des ErinnerungsfÃ¼hrers mit der Angelegenheit in den Widerspruchsverfahren nicht als arbeitsleichternder Umstand bei der Bewertung des Umfangs der anwaltlichen TÃ¤tigkeit zu berÃ¼cksichtigen ist, ist der Umfang

der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im Verfahren als unterdurchschnittlich zu beurteilen.

Â

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei (Â§ 56 Abs. 2 S. 2 RVG).

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§ 56 Abs. 2 S. 3 RVG).

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (Â§Â§Â 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 4 S. 3 RVG).

Â

Erstellt am: 27.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024